

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2020

Nr. 2020/111

Wisén: Aufhebung Gestaltungsplan «Schneggenacker» und Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wisén unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplans «Schneggenacker» und Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Am 5. Mai 1998 genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 884 den Gestaltungsplan «Schneggenacker» und die dazugehörenden Sonderbauvorschriften. Der Gestaltungsplanperimeter erstreckt sich über die Parzellen GB Wisén Nrn. 127, 152, 923, 924, 925, 926, 778 sowie Teile der Strassenparzellen 90039 und 90049. Der Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung von Einfamilien- und Doppel Einfamilienhäusern, die Erhaltung der bestehenden Hecke sowie eine ökonomische Erschliessung. Der Gestaltungsplan bestimmt Baubereiche sowie ergänzend zur bestehenden Grundnutzung W2a die Ausnützung, die Gestaltung und die Erschliessung.

Der Gestaltungsplan wurde nicht umgesetzt und entspricht nicht dem Bedürfnis der Einwohnergemeinde. Insbesondere kann die definierte Erschliessung nicht mehr dem Gestaltungsplan entsprechend umgesetzt werden, da die heute geltenden Bestimmungen nicht mehr eingehalten werden können.

Mit der ersatzlosen Aufhebung des Gestaltungsplans «Schneggenacker» und der Sonderbauvorschriften sind für die betroffenen Parzellen die Zonenvorschriften der Wohnzone W2a massgebend. Die bestehende Hecke bleibt mittels übergeordnetem Recht gesichert. Die Richtlinien des Bau- und Justizdepartements schreiben gestützt auf § 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) vor, dass einerseits Hecken weder entfernt noch vermindert werden dürfen und - sofern nicht anders vorgesehen - für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone entlang von Hecken ein Bauabstand von vier Metern eingehalten werden muss.

Im Zuge der Ortsplanungsrevision ist der Erschliessungsplan im Bereich des östlichen Endes der Schneggenackerstrasse zu bereinigen. Die Fläche des Kehrplatzes ist nicht nur hinsichtlich dem Eigentum, sondern auch planerisch dem öffentlichen Strassenareal zuzuweisen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. August 2019 bis zum 18. September 2019. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 27. Mai 2019 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplans «Schneggenacker» und der Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
- 3.2 Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 884 vom 5. Mai 1998 genehmigte Gestaltungsplan «Schneggenacker» und die Sonderbauvorschriften verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Im Zuge der Ortsplanungsrevision ist der Erschliessungsplan im Bereich des östlichen Endes der Schneggenackerstrasse zu bereinigen. Die Fläche des Kehrplatzes ist nicht nur hinsichtlich dem Eigentum, sondern auch planerisch dem öffentlichen Strassenareal zuzuweisen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Wisen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Aufhebung des Gestaltungsplans «Schneggenacker» und der Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Wisen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Wisen, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen (SO)

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (fst) (3), mit Akten

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Wisen, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Wisen, Bauverwaltung, Ausserdorfstrasse 72, 4634 Wisen

Einwohnergemeinde Wisen, Bau- und Umweltschutzkommission, Ausserdorfstrasse 72,
4634 Wisen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Wisen: Genehmigung
Aufhebung Gestaltungsplan «Schneggenacker» und Sonderbauvorschriften)